

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Andreas Zimmermann, LL.M. (Harvard), Potsdam

A. Einführung

(1) Die Wirksamkeit der Einhegung militärischer Gewalt durch Normen des humanitären Völkerrechts setzt deren Anwendbarkeit und Systemkohärenz voraus.

B. Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts als Wirksamkeitsvoraussetzung

I. Probleme der Anwendbarkeit *ratione materiae*

1. ‚Vertikale‘ Abgrenzung: Voraussetzungen und mögliche Grenzen der Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts

(2) Die Schwellenklausel des Art. 1 ZP II ist gewohnheitsrechtlich (teilweise) zurückgedrängt worden. Die in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten gewohnheitsrechtlich geltenden Regeln kommen daher bereits immer dann zur Anwendung, wenn jedenfalls für eine gewisse Zeit militärische Gewalt durch oder gegen in einem Mindestmaß organisierte bewaffnete Gruppen eingesetzt wird.

(3) ‚Transnationale‘ bewaffnete Konflikte umfassen Situationen, in denen ein Staat länger andauernd militärische Gewalt auf fremdem Gebiet einsetzt, Ziel der Angriffe aber dort befindliche, nicht-staatliche bewaffnete Gruppen sind. Die Qualifikation solcher Konflikte (international/nicht-international) ist jedoch durch die Staatenpraxis noch nicht hinreichend beantwortet.

(4) *De lege ferenda* gilt es, die gewohnheitsrechtlich geltende Anwendungsschwelle für die in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Normen zu vereinheitlichen und tendenziell abzusenken. Ferner gilt es auch darauf hinzuwirken, die in internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren, *materiellen* kriegsrechtlichen Standards weiter anzugleichen.

(5) Ein Zurücktreten des humanitären Völkerrechts bei einer Gefährdung der Existenz eines Staates würde dem Zweck des humanitären Völkerrechts zuwider laufen. Eine solche These lässt sich auch normativ nicht begründen.

2. ‚Horizontale‘ Abgrenzung: Wechselbeziehungen zwischen humanitärem Völkerrecht und anderen ausgewählten völkerrechtlichen Teilrechtsordnungen

(6) An der fundamentalen Trennung zwischen *jus ad bellum* und *jus in bello* ist festzuhalten denn nur so kann die Wirksamkeit des humanitären Völkerrechts dauerhaft gesichert werden.

(7) Das Selbstverteidigungsrecht kann keine Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht rechtfertigen.

(8) Auch bei ‚humanitären Interventionen‘ gelten identische *jus in bello*-Maßstäbe.

(9) Rüstungskontrollrechtliche Festlegungen können den Inhalt humanitärvölkerrechtlicher Verpflichtungen mit prägen.

(10) Individuelle Kriegsverbrechen, die einem Staat zuzurechnen sind führen selbst dann zu einer Staatenverantwortlichkeit, wenn der Täter oder die Täterin wegen des Vorliegens einer strafrechtlichen *defence* straffrei bleibt. Jede Bestrafung von Individuen, die als Organe eines Staates gehandelt haben, setzt jedoch umgekehrt voraus, dass der dahinter stehende Staat seinerseits einen Völkerrechtsverstoß begeht.

II. Probleme der Anwendbarkeit *ratione personae*

1. Gewohnheitsrechtliche Regelungen des humanitären Völkerrechts und *persistent objection*

(11) Die gegenwärtig von *persistent objection* betroffenen Normen des humanitären Völkerrechts sind nicht Teil des *jus cogens*. Etwaige originäre völkerrechtliche Bindungen aus der Martens'schen Klausel beschränken sich auf einen Kernbestand des humanitären Völkerrechts. Daher ergibt sich kein Konflikt zwischen *jus cogens* beziehungsweise der Martens'schen Klausel und den gegenwärtig von *persistent objection* betroffenen Normen des humanitären Völkerrechts.

(12) Signatarstaaten völkerrechtlicher Verträge können nicht als *persistent objector* gegenüber gewohnheitsrechtlichen Normen auftreten, deren Inhalt dem fraglichen Vertrag entstammt.

(13) Der Status als *persistent objector* geht auch durch die Akzeptanz paralleler völkerstrafrechtlicher Normen verloren.

2. Humanitäres Völkerrecht und multilaterale Militäreinsätze

(14) Eine internationale Organisation haftet für Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht durch multilaterale Truppen, sofern sie diese ‚effektiv kontrolliert‘. Eine bloße Mandatierung und Berichtspflichten reichen hierfür nicht aus.

(15) Internationale Organisationen sind nur an *gewohnheitsrechtliche* Normen des humanitären Völkerrechts gebunden.

(16) Mitgliedstaaten der Organisation, insbesondere aber truppenstellende Staaten, trifft eine Pflicht darauf hinzuwirken, dass die Organisation humanitäres Völkerrecht einhält. Zudem darf die Beteiligung an multilateralen Operationen nicht zu einer unzulässigen Einschränkung der anwendbaren humanitär-völkerrechtlichen Standards führen.

3. Wirksamkeit des humanitären Völkerrechts und Einsatz privater Militärfirmen (PMC's)

(17) Eine Zurechnung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, die durch Angehörige von PMC's begangen werden, ist nicht immer gewährleistet. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Sicherstellungsverpflichtung des gemeinsamen Art. 1 der Genfer Konventionen besondere Bedeutung.

C. Interne und externe Systemkohärenz des humanitären Völkerrechts als Wirksamkeitsvoraussetzung

I. Interne Systemkohärenz: Internationale v. nicht-internationale bewaffnete Konflikte zwischen historischen Unterschieden und zunehmender Konvergenz

(18) Die Anwendungsschwellen für nicht-internationale bewaffnete Konflikte wurden weitgehend abgesenkt. Ferner gelten die auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte

anwendbaren Regeln inzwischen auch für Konflikte zwischen verschiedenen nicht-staatlichen Gruppen.

(19) Im Bereich des anwendbaren Rechts ist sowohl die vertragsrechtliche als auch die gewohnheitsrechtliche Entwicklung weitgehend über die Differenzierung zwischen internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten hinweggegangen. Diese Entwicklung ist zu begrüßen.

II. Externe Systemkohärenz: (Mögliche) Besonderheiten der Völkergewohnheitsrechtsentwicklung im Bereich des humanitären Völkerrechts

(20) Die Fortentwicklung des Gewohnheitsrechts im Bereich des humanitären Völkerrechts weist Besonderheiten auf. Dabei spielt die Rechtsprechung internationaler (Straf-)Gerichte eine wesentliche Rolle.

(21) Staatenpraxis, gerichtliche Spruchpraxis, Praxis der Organe der internationalen Gemeinschaft sowie Kodifikationsverträge verstärken sich im Hinblick auf die Gewohnheitsrechtsbildung wechselseitig.

(22) Die Existenz gewohnheitsrechtlicher Normen des humanitären Völkerrechts wird zunehmend aus allgemeinen Erwägungen abgeleitet.

(23) Die bisherige Rezeption der IKRK-Studie belegt deren Bedeutung für die Bestätigung/ Fortentwicklung gewohnheitsrechtlicher Normen.

D. Schlussbemerkungen

(24) Durch die Weiterentwicklung und die Ausdehnung des Anwendungsbereichs gewohnheitsrechtlicher Regelungen ist der Wirkungsbereich des humanitären Völkerrechts weitgehend den Erfordernissen moderner Konfliktformen angepasst worden.

(25) Auch die Verschränkung mit anderen Teilbereichen des Völkerrechts stärkt dessen Wirksamkeit.

(26) Die Sicherstellungspflicht des gemeinsamen Art. 1 der Genfer Konventionen hegt den Einsatz militärischer Gewalt durch dritte Akteure ein.